11046032058900

Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen)

Heruntergeladen am 26.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326834/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11046032058900
Leistungsbezeichnung I	Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen)
Leistungsbezeichnung II	Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	WEG, Wohnungseigentümer, Eigentumswohnung, Wohnungseigentümergemeinschaft, Verwalter, Beschlussanfechtung, Wohngeld, Hausgeld, Eigentümerversammlung, Vereinbarung, Teilungserklärung, Gemeinschaftsordnung, Sondereigentum, Gemeinschaftseigentum, Sondernutzungsrechte
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Wohnungseigentumsgesetz (WEG) • Zivilprozessordnung (ZPO)
Teaser	
Volltext	Ergeben sich aus den Rechten und Pflichten sowie aus der Verwaltung einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) Streitfragen, entscheidet das Amtsgericht. Häufige Streitfragen bzw. Probleme sind zum Beispiel fehlende Zahlungen von Wohn-/Hausgeld oder die Gültigkeit von Beschlüssen.Das Gericht ist auch zuständig bei Streitfragen über die Rechte und Pflichten der Verwalterin bzw. des Verwalters.
Erforderliche Unterlagen	• Klageschrift
Voraussetzungen	• Klage einreichenEs gelten die allgemeinen Formvorschriften der ZPO. In WEG-Sachen gelten zusätzlich die folgenden besonderen Voraussetzungen: • Bezeichnung des Klägers und des BeklagtenIn der Klageschrift genügt für die Bezeichnung der WEG zunächst die Adresse des gemeinschaftlichen Grundstücks. Die Eigentümerliste mit Namen und Anschriften der anderen Wohnungseigentümer muss aber spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden. • Bezeichnung der Verwalterin bzw. des VerwaltersIst der Verwalter der WEG Beteiligter, Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter, ist er mit anzugeben. • FristBei einer Beschlussanfechtungsklage ist die Klagefrist von einem Monat nach der Beschlussfassung und die Klagebegründungsfrist von zwei Monaten nach

Modul	Sachverhalt
	der Beschlussfassung zu beachten.
Kosten	Die Bearbeitung der Klage ist von der Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig. Als Kläger erhält man daher nach Klageeinreichung eine Zahlungsaufforderung durch das Gericht. Und erst wenn der Gerichtskostenvorschuss anschließend eingezahlt wird, stellt das Gericht die Klage zu.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Gerichtsfinder: Deutschlandweite Orts- und Gerichtssuche
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen)